

Deckblatt Nr. 13 zum Bebauungsplan „Am Hoffeld I“

Verfahrensablauf

Verfahrensvermerke

1. Auslegung Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 13.12.2004 beschlossen, das gemeindliche Einvernehmen zur beantragten Änderung des Bebauungsplanes „Am Hoffeld I“ mit Deckblatt Nr. 13 zu erteilen. Der Beschluss wurde am 31.12.2004 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Deckblattes Nr. 13 des Bebauungsplanes „Am Hoffeld I“ in der Fassung vom 29.12.2004 wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.01.2005 bis 14.02.2005 öffentlich ausgelegt.

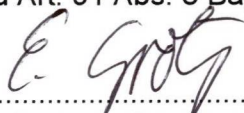
Straßkirchen, den 09.03.2005


.....
E. Grotz, 1. Bürgermeister



2. Satzung Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 28.02.2005 das Deckblatt Nr. 13 des Bebauungsplanes „Am Hoffeld I“ in der Fassung vom 29.12.2004 gem. § 10 BauGB und Art. 91 Abs. 3 BayBO als Satzung beschlossen.


Straßkirchen, den 09.03.2005


.....
E. Grotz, 1. Bürgermeister



3. Ausfertigung Das Deckblatt Nr. 13 des Bebauungsplanes „Am Hoffeld I“ wird hiermit ausgefertigt.


Straßkirchen, den 09.03.2005


.....
E. Grotz, 1. Bürgermeister



4. Inkrafttreten Die Gemeinde Straßkirchen hat den Satzungsbeschluss zum Deckblatt ortsüblich bekanntgemacht. Das Deckblatt Nr. 13 des Bebauungsplanes „Am Hoffeld I“ ist damit nach § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Strasskirchen, den 09.03.2005


.....
E. Grotz, 1. Bürgermeister



Deckblatt Nr. 13

zum Bebauungsplan Hoffeld BA I in der Gemeinde Straßkirchen

Planungsanlass – Planungsziel- Begründung

Der Gemeinderat der Gemeinde Straßkirchen hat in seiner Sitzung vom 13.12.2004 beschlossen, den Bebauungsplan Hoffeld BA I in Straßkirchen durch Deckblatt Nr. 13 zu ändern:

Textliche Festsetzungen

Ziffer 0.3. Firstrichtung

Planliche Festsetzungen:

Ziffer 3.2. Baugrenze

Durch dieses Deckblatt soll der Bebauungsplan bezüglich Firstrichtung und Baugrenze wie folgt geändert werden:

Textliche Festsetzungen:

Ziffer 0.3. Firstrichtung (Drehung um 90 °)

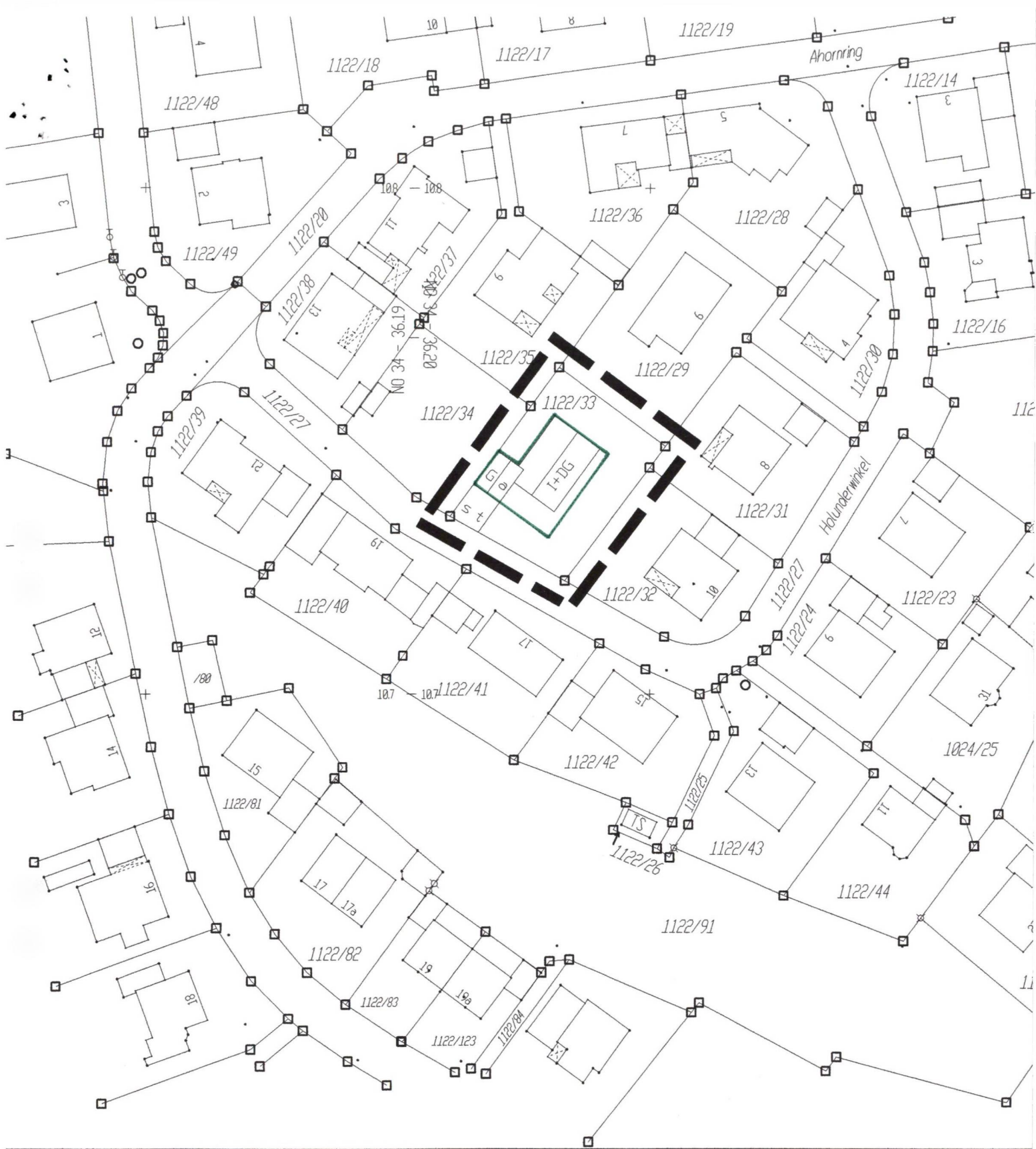
Planliche Festsetzungen:

Ziffer 3.2. Baugrenze

Die Änderung soll nur für das Grundstück Fl. Nr. 1122/33, Gmkg. Straßkirchen gelten. Mit der Abänderung Drehung der Firstrichtung, Änderung der Baugrenze wird den Wünschen des Grundstückseigentümers entgegengekommen. Durch diese Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt, sie ist städtebaulich und architektonisch vertretbar.

Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten unverändert.

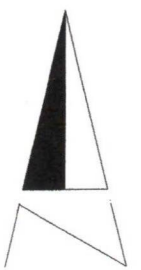
Straßkirchen, den 29.12.2004



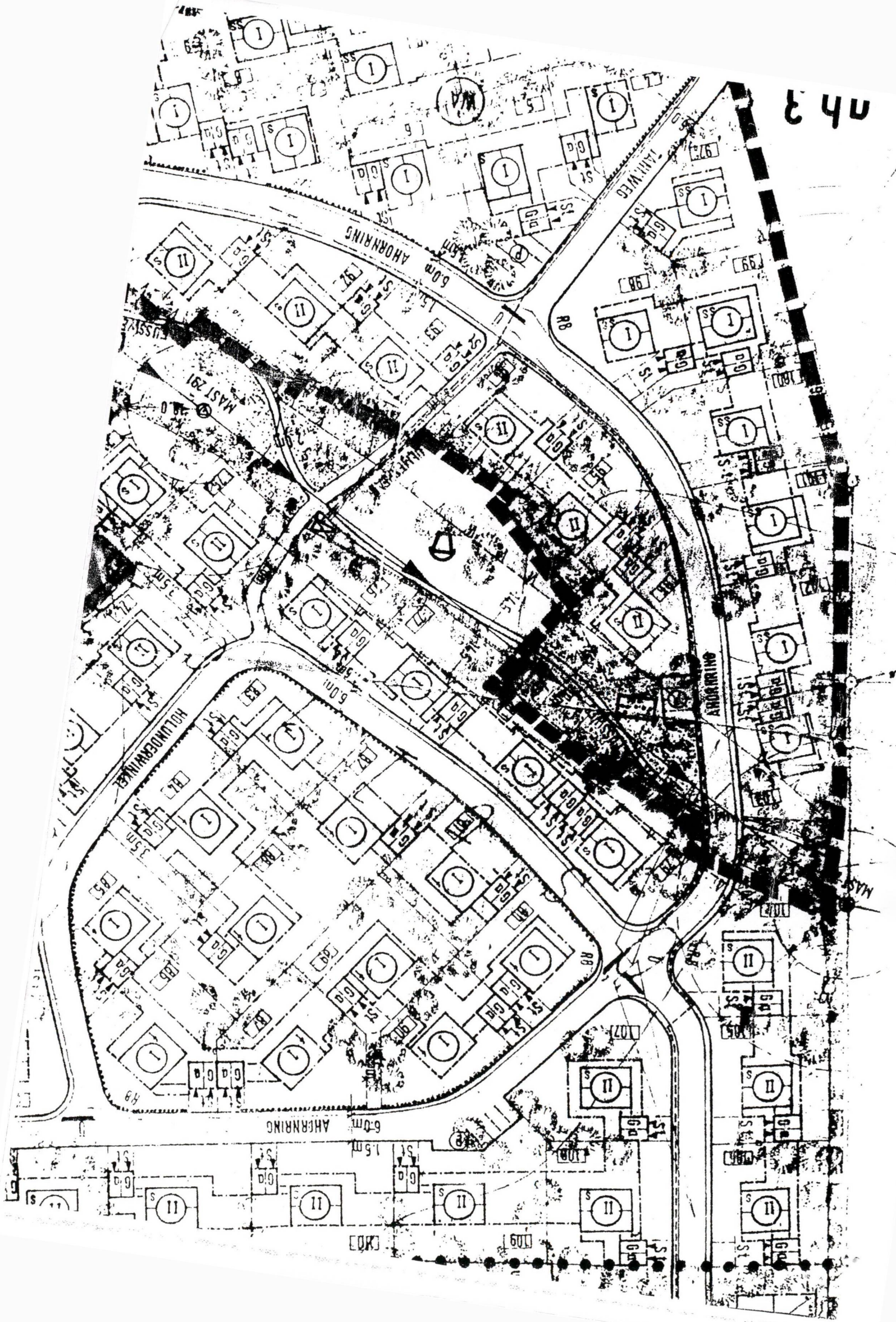
Deckblatt Nr. 13

zum Bebauungsplan Hofffeld I
Gemeinde Straßkirchen

Straßkirchen, den 29.12.2004



43



Beglaubigter Auszug aus dem Beschlussbuch

Sitzungstag: 28.02.2005

Ifd. Beschl. Nr.	Mitglieder		Abstimmungs- ergebnis		des Gemeinderats Straßkirchen Behandelter Gegenstand - Inhalt des Beschlusses –öffentlich
	ges.	anw stb	für	geg	
1005	17	15	15	0	Antrag der Ehegatten Wilfried und Ilse Knauer auf Änderung des Bebauungsplanes „Am Hoffeld BA I“ durch Deckblatt 13

Den Mitgliedern des Gemeinderates wurde bekanntgegeben, dass das mit Beschluß-Nr. 952 vom 13.12.2004 genehmigte Deckblatt in der Zeit vom 10.01.2005 bis 14.02.2005 öffentlich ausgelegen hat.

Das Landratsamt Straubing-Bogen wurde zu einer Stellungnahme aufgefordert. Die unmittelbaren Angrenzer wurden von der Gemeinde schriftlich über die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplanes durch Deckblatt Nr. 13 informiert.

Die vom Landratsamt Straubing-Bogen mit Schreiben vom 26.01.2005 abgegebene Stellungnahme wurde den Mitgliedern des Gemeinderates in Fotokopie mit der Einladung zur Sitzung mitgegeben.

Von den umliegenden Anliegern die zum Deckblatt gehört worden sind, wurden keine Einwendungen und Bedenken gegen die beantragten Änderungen vorgebracht.

Der Gemeinderat stellte wie das Landratsamt auch fest, dass der Bebauungsplan „Am Hoffeld I“ bereits vor dem Jahre 1979 aufgelegt worden ist. Angesichts eines so alten, den jetzigen Bauverhältnissen überhaupt nicht mehr entsprechenden Bebauungsplanes, ist eine Anpassung an die derzeitigen Bauweisen durchaus städtebaulich erforderlich. Weder nachbarliche noch öffentliche Belange stehen einer Änderung des Bebauungsplanes bzw. einer Auflegung eines Deckblattes entgegen. Auch wurden von den umliegenden Anliegern, die zum Deckblatt gehört worden sind, keine Einwendungen und Bedenken gegen die beantragten Änderungen vorgebracht.

Der Gemeinderat beschloß, dass das Deckblatt Rechtskraft erlangen soll und fasste deshalb folgenden Satzungsbeschluß:

Nach Kenntnisnahme der Stellungnahme des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 26.01.2005 und der erfolgten Abwägung beschloß der Gemeinderat das Deckblatt Nr. 13 zum

Bebauungsplan „Am Hoffeld I“ in der Fassung vom 29.12.2004 gemäß § 10 BauGB als Satzung.

Verteiler:

1 x Bauamt i.H.z.Hd.v. Herrn Lenz und Frau Mendi, zur gefälligen Kenntnis und weiteren Veranlassung

Die Richtigkeit des Auszugs beglaubigt:
Ort, Datum

Strasskirchen, 15.03.2005



Gemeinde Straßkirchen

E. Grotz

Grotz
1. Bürgermeister

OK. 22.03.05

Abwägung zum Deckblatt Nr. 13 zum Bebauungsplan „Am Hoffeld I“ Antragsteller: Ilse und Wilfried Knauer

Mit Schreiben vom 26.01.2005 ist das Landratsamt Straubing-Bogen auf die von der Gemeinde gehandhabte Praxis, rechtskräftige Bebauungspläne entsprechend individueller Bauherrenwünsche zu ändern, eingegangen. Das Landratsamt hält es für fragwürdig und nicht zulässig, wenn, nur um für ein spezielles Bauvorhaben eine etwaige Genehmigungsgebühr einzusparen, Deckblätter für Einzelparzellen aufgelegt werden. Das Landratsamt hat betont, dass Festsetzungen in Bebauungsplänen in jedem Fall aus städtebaulichen Gründen getroffen werden müssen.

Im vorliegenden Falle kann aber nach Abwägung aller Gesichtspunkte die von den Eheleuten Knauer beantragte Deckblattänderung, d.h., Drehung von der festgelegten Hauptfirstrichtung und eine Baugrenzenüberschreitung, als städtebaulich notwendig betrachtet werden.

Der Bebauungsplan „Am Hoffeld I“ ist bereits vor dem Jahre 1979 aufgelegt worden. Angesichts eines so alten, den jetzigen Bauverhältnissen überhaupt nicht mehr entsprechenden Bebauungsplanes, ist eine Anpassung an die derzeitigen Bauweisen durchaus städtebaulich erforderlich. Weder nachbarliche noch öffentliche Belange stehen einer Änderung des Bebauungsplanes bzw. einer Auflegung eines Deckblattes entgegen. Von den umliegenden Anliegern, die zum Deckblatt gehört worden sind, wurden keine Einwendungen und Bedenken gegen die beantragten Änderungen vorgebracht.

Bekanntmachung*

Der Gemeinderat Straßkirchen hat in seiner Sitzung am 28.02.2005 das Deckblatt Nr. 13 zum Bebauungsplan „Am Hoffeld I“ als Satzung beschlossen.

Das Deckblatt Nr. 13 zum Bebauungsplan „Am Hoffeld I“ kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen, Zimmer 16 / 18 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird das Deckblatt Nr. 13 zum Bebauungsplan „Am Hoffeld I“ mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird nachstehend auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

§ 215 Abs. 1 BauGB

(1) Unbeachtlich sind

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. Mängel der Abwägung,
- wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 214 Abs. 1 Satz 1 und 2

- (1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn
1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 4 a, 13, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 5 Satz 1 und § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 3 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
 2. die Vorschriften über den Erläuterungsbericht und die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht oder die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzungen oder ihrer Entwürfe unvollständig ist.

Bekanntgemacht am: 10.03.2005

Straßkirchen, den 09.03.2005

Bekanntgemacht durch: Anschlag an allen
Amtstafeln der Ge-
meinde

* Die Bekanntmachung hat nach
der Geschäftsordnung zu erfolgen


E. Grotz
1. Bürgermeister



Bekanntmachung*

Änderung des Bebauungsplanes „Am Hoffeld I“ durch Deckblatt Nr. 13

Der Gemeinderat Straßkirchen hat in seiner Sitzung am 13.12.2004 einer Änderung des Bebauungsplanes „Am Hoffeld I“ durch Deckblatt Nr. 13 zugestimmt.

Durch dieses Deckblatt sollen im Bebauungsplan die Ziffern 0.3. - Firstrichtung und 3.2. – Baugrenze – geändert werden.

Die Änderung der Firstrichtung (Drehung um 90 °) und der Baugrenze soll für das Grundstück Fl.Nr. 1122/33 der Gemarkung Strasskirchen gelten.

Die übrigen bestehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes „Am Hoffeld I“ behalten ihre Gültigkeit und werden durch diesen Änderungsantrag nicht berührt.

Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt in der Zeit vom 10.01.2005 bis 14.02.2005. In dieser Zeit können die gesamten Planunterlagen in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Strasskirchen – Bauverwaltung – Nebengebäude FFW - während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Mittwoch von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.15 Uhr) eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen zum Deckblattentwurf vorgebracht werden.

Soweit während der Auslegungsfrist keine Bedenken erhoben werden, wird Einverständnis mit der Planung im Sinne von § 7 BauGB angenommen.

Bekanntgemacht am: 31.12.2004

Straßkirchen, den 30.12.2004

Bekanntgemacht durch: Anschlag an allen
Amtstafeln der Ge-
meinde Strasskirchen



E. Grotz,
1. Bürgermeister

* Die Bekanntmachung hat nach der Geschäftsordnung zu erfolgen

Bekanntmachung*

Änderung des Bebauungsplanes „Am Hoffeld I“ durch Deckblatt Nr. 13

Der Gemeinderat Straßkirchen hat in seiner Sitzung am 13.12.2004 einer Änderung des Bebauungsplanes „Am Hoffeld I“ durch Deckblatt Nr. 13 zugestimmt.

Durch dieses Deckblatt sollen im Bebauungsplan die Ziffern 0.3. - Firstrichtung und 3.2. – Baugrenze – geändert werden.

Die Änderung der Firstrichtung (Drehung um 90 °) und der Baugrenze soll für das Grundstück Fl.Nr. 1122/33 der Gemarkung Strasskirchen gelten.

Die übrigen bestehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes „Am Hoffeld I“ behalten ihre Gültigkeit und werden durch diesen Änderungsantrag nicht berührt.

Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt in der Zeit vom 10.01.2005 bis 14.02.2005. In dieser Zeit können die gesamten Planunterlagen in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Strasskirchen – Bauverwaltung – Nebengebäude FFW - während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Mittwoch von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.15 Uhr) eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen zum Deckblattentwurf vorgebracht werden.

Soweit während der Auslegungsfrist keine Bedenken erhoben werden, wird Einverständnis mit der Planung im Sinne von § 7 BauGB angenommen.

Bekanntgemacht am: 31.12.2004

Straßkirchen, den 30.12.2004

Bekanntgemacht durch: Anschlag an allen
Amtstafeln der Ge-
meinde Strasskirchen



E. Grotz,
1. Bürgermeister

* Die Bekanntmachung hat nach der Geschäftsordnung zu erfolgen